

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 832/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 18. Februar 1971

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär,
Urakundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1971
durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h ,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	K u h n e r t und
Bundessozialrichter	D ö r i n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
30. Oktober 1968 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Augsburg vom 11. März 1965
wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten sämtlicher Rechtszüge zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt (VersorgA) Augsburg gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 24. Februar 1954 und Abhilfebescheid vom 20. Juni 1954 wegen "Lungentuberkulose" (Tbc) als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung eine Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab 1. September 1951 nach einem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. und ab 1. Januar 1954 eine solche nach einer MdE um 50 v.H. Von der für die Zeit vom 1. September 1951 bis 30. April 1954 entstandenen Rentennachzahlung überwies das VersorgA 1.207,10 DM an den Landesfürsorgeverband Schwaben, der den Kläger vom 18. September 1951 bis 30. April 1954 mit Tbc-Hilfe und Taschengeld unterstützt hatte. Bescheid und Abhilfebescheid wurden bindend.

Am 1. Juni 1964 stellte der Kläger einen Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) mit der Begründung, die seinerzeitige Erstattung an die Fürsorgeverwaltung sei ohne Rechtsgrund erfolgt, weshalb der Beklagte den Betrag von 1.207,10 DM an ihn ausbezahlen habe. Der Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 8. Juni 1964 ab. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Augsburg verurteilte den Beklagten nach Beiladung des Bezirks Schwaben, Sozialhilfeverwaltung Augsburg, mit Urteil vom 11. März 1965 unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Außenstelle Augsburg des Landesversorgungsamtes Bayern vom 6. Juli 1964 und des Bescheides des VersorgA Augsburg vom 8. Juni 1964, an den Kläger den im Bescheid vom 24. Februar 1954 zu Unrecht an den Landesfürsorgeverband Schwaben überwiesenen Betrag von 1.207,10 DM ausbezahlen. Die Berufung

- 3 -



- 3 -

wurde nicht zugelassen. Das SG vertrat die Auffassung, das Bundessozialgericht (BSG) habe mit Urteilen vom 26. Oktober 1956 (BSG 4, 75) und 20. Dezember 1963 - 12/3 RJ 156/59 - entschieden, daß ein Rentenversicherungsträger keinen Anspruch gegenüber dem VersorgA auf Erstattung der Tbc-Hilfe habe, weil diese keine Leistung der öffentlichen Fürsorge sei. Das gleiche müsse aber auch dann gelten, wenn; wie hier, die Fürsorge- bzw. Sozialhilfeverwaltung eine Erstattung vom VersorgA begehre. Damit sei das Klagebegehren nach § 40 Abs. 2 VerwVG begründet. Die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung sei unbeachtlich, da der Anspruch des Klägers auf die Rentennachzahlung (im Urteil des SG unrichtig: "Erstattungsanspruch") rechtsverbindlich festgestellt worden sei und dafür die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingreife. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30. Oktober 1968 das Urteil des SG auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu.

Das LSG vertrat die Auffassung, die Berufung sei zulässig und weder durch § 144 Abs. 1 Satz 1 noch durch § 148 Ziff. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. Streitig sei nicht die Gewährung einer im Gesetz festgelegten sogenannten einmaligen Leistung, die Art und Höhe der Leistung sei vielmehr unstreitig. Ebensowenig sei die Versorgung für abgelaufene Zeiträume streitig, denn es bestehe unter den Beteiligten kein Streit darüber, daß dem Kläger für die damalige Zeit ebenfalls Versorgung zustand. Streitig sei vielmehr allein, ob der Beklagte einen Teil der unstreitigen und bindend festgesetzten Versorgungsbezüge zu Recht an die Fürsorgeverwaltung überwiesen habe und der Kläger diese gleichen Bezüge durch die Erteilung eines Zugunstenbescheides ausbezahlt verlangen könne. In Streit-sachen dieser Art sei aber ein Berufungsausschluß im Gesetz nicht zu erkennen. In der Sache selbst hat das LSG die Ansicht vertreten, weder die Voraussetzungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

des § 40 Abs. 2 noch die des § 40 Abs. 1 VerwVG seien gegeben. Die Rechtsprechung des BSG in Rentenversicherungssachen sei nicht analog auf die Kriegsopferversorgung anzuwenden, und die Beweislage lasse nicht erkennen, daß der Beklagte von dem ihm eingeräumten Ermessen zum Erlaß eines Zugunstenbescheides einen fehlerhaften Gebrauch gemacht habe. Hierbei könne außer Betracht bleiben, ob der Anspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten verjährt oder verwirkt sei; § 218 BGB sei aber jedenfalls hier nicht anwendbar.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 40 Abs. 1 VerwVG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. des § 40 Abs. 2 VerwVG. Dem SG sei darin zuzustimmen, daß Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers § 40 Abs. 2 VerwVG sei. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anrechnung der Tbc-Hilfe aus der Rentenversicherung auf eine nachträglich bewilligte Versorgungsrente sei analog auch auf die von Fürsorgeträgern an Beschädigte geleistete Tbc-Hilfe anzuwenden. Aber selbst bei anderer Rechtsauffassung sei die Entscheidung des LSG fehlerhaft, da es zu Unrecht ein fehlerhaftes Verwaltungsermessen verneint und demzufolge einen Anspruch des Klägers nach § 40 Abs. 1 VerwVG abgelehnt habe. Das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Bescheid vom 8. Juni 1964 die bis dahin ergangene Rechtsprechung des BSG überhaupt nicht berücksichtigt habe.

Der Kläger beantragt,

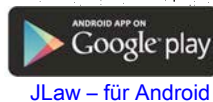
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11. März 1965 als unzulässig zu verwerfen,

Der Beigeladene hält die Revision für unbegründet.

Der Beklagte hat zunächst beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 26. Januar 1971 hat er jedoch ergänzend ausgeführt, die Entscheidung des SG habe unmittelbar in die Rechtssphäre des Beigeladenen eingegriffen, weil das SG festgestellt habe, daß ihm der Betrag von 1207,10 DM zu Unrecht vom Beklagten erstattet worden sei. Deshalb hätte er als notwendig Beigeladener nach § 75 Abs. 5 SGG zur Zahlung des streitigen Betrages verurteilt werden können und müssen. Daraus ergebe sich, daß der Beklagte nicht passiv legitimiert gewesen sei. Darin liege ein Mangel im Verfahren des SG, der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen sei. Demgemäß beantragt der Beklagte hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des SG den Beigeladenen zu verurteilen, an den Kläger den Betrag von 1207,10 DM zu zahlen sowie die Klage gegen den Beklagten als unzulässig abzuweisen.

Der Beigeladene hat noch vorgetragen, er dürfe als Träger der Sozialhilfe und als bayerische Gebietskörperschaft nicht nach § 75 Abs. 5 SGG verurteilt werden.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist auch begründet.

Die Berufung war entgegen der Auffassung des LSG nach § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Berufung ist eine Prozeßvoraussetzung, von der das gesamte weitere Verfahren nach Einlegung der Berufung, also auch das Verfahren in der Revisionsinstanz in seiner Rechtswirksamkeit abhängt. Sie ist deshalb bei einer zulässigen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Revision auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (BSG 2, 225, 226/227; 3, 124, 126).

Mit dem Bescheid vom 24. Februar 1954 und dem Abhilfebescheid vom 20. Juni 1954 ist - neben der Anerkennung von "Lungentuberkulose" als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG und der Feststellung des Grades der MdE - die Höhe der Versorgungsrente des Klägers ab 1. September 1951 und die dem Kläger zustehende Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. September 1951 bis 30. April 1954 festgestellt worden. Zugleich ist bestimmt worden, daß von der Nachzahlung zur Rückerstattung an den Beigeladenen - als Ausgleich von Tbc-Hilfe und Taschengeld, die in der Zeit vom 18. September 1951 bis zum 30. April 1954 gewährt worden waren - ein Betrag von 1507,10 DM, der später auf 1207,10 DM ermäßigt wurde, einbehalten werde. Der Teil des Bescheides vom 24. Februar 1954, der sich auf die Zeit vom 1. September 1951 bis zum 30. April 1954 bezieht, betraf Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume. Wenn der Kläger diesen Bescheid rechtzeitig nur insoweit angefochten hätte, als der Bescheid die Höhe des an den Kläger auszahlenden Nachzahlungsbetrages unter Abzug von 1207,10 DM feststellte, und wenn das SG dem Klagebegehren entsprochen hätte, so wäre eine Berufung des Beklagten nach § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen gewesen. Denn § 148 Nr. 2 SGG stellt - ähnlich wie § 511 a der Zivilprozeßordnung - auf den Umfang oder den Wert des Beschwerdegegenstandes ab (vgl. zu der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 146 SGG das Urteil des 4. Senats des BSG vom 26. Juni 1969 - 4 RJ 495/68 -). In dem anhängigen Verfahren macht der Kläger geltend, daß der Beklagte ihm im Wege eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 2 VerwVG die Auszahlung des für die Zeit vom 1. September 1951 bis zum 30. April 1954 einbehaltenen Teilbetrags von 1207,10 DM zu bewilligen habe. Dies hat der Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. Juni 1964 - i.d.Fassung des

- 7 -



Widerspruchsbescheides - abgelehnt; das SG hat diesen Bescheid aufgehoben und dem Klagebegehren stattgegeben. Damit betrifft aber die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG auch nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume. Der erkennende Senat hat in seinem zu § 148 Nr. 3 SGG ergangenen Beschluß vom 18. Oktober 1967 (SozR Nr. 34 zu § 148 SGG) bereits ausgeführt, nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift - soweit durch sie grundsätzlich die Berufung ausgeschlossen ist, wenn sie die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung betrifft - müsse die Berufung auch in einem Verfahren ausgeschlossen sein, in dem lediglich zu prüfen ist, ob die Versorgungsbehörde ohne Ermessensfehlgebrauch im Sinne des § 40 Abs. 1 VerwVG an ihrer seitherigen bindend gewordenen Regelung festgehalten hat. Das gleiche hat auch für den hier streitigen Fall der zwingend vorgeschriebenen Berichtigung nach § 40 Abs. 2 VerwVG und den Ausschluß der Berufung nach § 148 Nr. 2 SGG zu gelten. Würde nämlich die Berufung als zulässig angesehen, so würde dies zu einer Umgehung des mit § 148 Nr. 2 SGG bezweckten Berufungsausschlusses führen. Die Beteiligten würden im jetzigen Verfahren eine stärkere Stellung erhalten als bei Anfechtung der Bescheide vom 24. Februar/20. Juni 1954 durch den Kläger. Durch § 148 Nr. 2 SGG soll aber gerade grundsätzlich verhindert werden, daß die Berufungsinstanz überhaupt mit der Prüfung von Versorgungsansprüchen für bereits abgelaufene Zeiträume sachlich befaßt wird. Es macht deshalb auch keinen Unterschied, ob ein Teil der Versorgungsrentennachzahlung seinerzeit mit oder ohne förmliche Abtretungserklärung des Klägers an den Landesfürsorgeverband überwiesen worden ist. Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich vielmehr auch in einem Fall der Zugunstenregelung i.S. des § 40 VerwVG ausschließlich nach der Art der früher abgelehnten Leistung, d.h. die Berufung ist bei Ablehnung eines Zugunstenbescheides stets dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es sich nur um Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume handelt.



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Im gleichen Sinne hat bereits der 10. Senat des BSG in seinem Urteil vom 20. November 1970 - 10 RV 204/68 - entschieden. Auch er hat die Berufung gemäß § 148 Nr. 2 SGG in einem Fall als ausgeschlossen angesehen, in dem der Kläger von der Versorgungsbehörde im Wege der Zugunstenregelung nach § 40 Abs. 1 VerwVG die Auszahlung eines Teils einer Rentennachzahlung begehrte, die sich für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1953 - also für einen abgelaufenen Zeitraum - ergeben hatte. Dafür daß die Berufung im vorliegenden Fall ausnahmsweise nach § 150 SGG zulässig wäre, ergibt sich kein Anhalt. Insbesondere liegt auch der vom Beklagten im Schriftsatz vom 26. Januar 1971 behauptete Verfahrensmangel nicht vor. Abgesehen davon, daß mit diesem Vorbringen im vorliegenden Fall kein Mangel im Verfahren des SG, sondern ein sachlich-rechtlicher Mangel gerügt worden ist (vgl. Baumbach-Lauterbach Komm. zur ZPO, 29. Aufl., Vorbem. 4 A zu § 50 ZPO), sieht § 75 Abs. 5 SGG, auf den sich der Beklagte beruft, nur die mögliche (nicht etwa zwingend vorgeschriebene) Verurteilung eines Versicherungsträgers oder - in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung - eines Landes vor. Dazu gehört der Beigeladene nicht. Darüber hinaus wäre aber Voraussetzung für die Verurteilung eines beigeladenen Versicherungsträgers, daß seine Sachbefugnis als in Anspruch genommener Beteiligter (Passiv-Legitimation) gegeben wäre, daß also der klägerische Anspruch sich zu Recht gegen ihn als Verpflichteten richtet (vgl. BSG 14, 86, 89). Auch hieran fehlt es. Der Kläger hat vom Beklagten die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 2 VerwVG begehrt. Dafür war allein der Beklagte zuständig; er war auch materiell-rechtlich der Schuldner des streitigen Betrages, den er rechtsirrtümlich an den Beigeladenen statt an den Kläger geleistet haben soll. Somit war der Beklagte im Verfahren passiv legitimiert.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Sonach hat das LSG hinsichtlich des Bescheides vom 8. Juni 1964 und des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 1964, mit dem der Antrag vom 1. Juni 1964 auf Erteilung eines Zugunstenbescheides abgelehnt worden war, zu Unrecht die Berufung als zulässig angesehen. Das Urteil des LSG vom 30. Oktober 1968 war deshalb aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 11. März 1965 als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)